

Feuerwehrreglement der Gemeinde Ruschein

Die Gemeinde Ruschein erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende

FEUERWEHR-REGLEMENT

Art. 1 Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Ruschein fest.

Ab dem 1.1.2001 erfolgt eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Gemeinde Ladir. Zu diesem Zwecke wird zwischen den Gemeinden Ladir und Ruschein ein entsprechender Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4 Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5 **Grundsatz**

In der Regel sind Männer *und Frauen* mit Wohnsitz in der Gemeinde Ruschein feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Jahrgang des älteren Ehepartners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Ist ein Partner vom Feuerwehrdienst befreit, ist der andere feuerwehrpflichtig.

Art. 6 **Dienstdauer**

Die Feuerwehrrpflicht dauert für sämtliche Pflichtigen (Ausnahme Art. 12) vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet mit dem vollendeten 45. Altersjahr.

In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Tritt die Feuerwehrrpflicht für die in Art. 12 genannten Personen während des laufenden Jahres wieder ein, sind die Pflichten gemäss diesem Reglement für den Rest des Jahres zu erfüllen.

Art. 7 **Dienstleistung**

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8 **Tauglichkeit**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9 **Einteilung**

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann - nach erfolgter Verwarnung - der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10 **Weiterausbildung**

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Hat ein Feuerwehrpflichtiger 12 Jahre lang eine Kaderfunktion (Kommandant, Vizekommandant, Offiziere oder Gruppenführer) ausgeübt, kann er und sein Ehepartner nicht verpflichtet werden, weiterhin Feuerwehrdienst zu leisten, und er muss auch nicht die Pflichtersatzabgabe entrichten.

Art. 11 **Sollbestand**

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalder nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 12 **Befreiung vom aktiven Dienst**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit und diese Personen bezahlen auch keinen Pflichtersatz:

- ¹Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (im Zweifelsfall kann ein Arztzeugnis einverlangt werden)
- ²alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- ³werdende und stillende Mütter (erforderlicher Weise kann ein Arztzeugnis einverlangt werden)
- ⁴Personen, die in der Gemeinde mit einem Wohnsitzausweis angemeldet sind
- ⁵ausländische Staatsangehörige mit Saison- oder Kurzaufenthaltsbewilligung
inkl. Asylsuchende Ausweis N (Beschluss GeVor vom 15.02.2011)
- ⁶Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- ⁷Gemeindepräsident inkl. Ehefrau
- ⁸Kreispräsident inkl. Ehefrau
- ⁹Bezirksgerichtspräsident inkl. Ehefrau
- ¹⁰Kommandostab und Koordinationsstelle in Katastrophenfällen
- ¹¹Angehörige der Kantonspolizei
- ¹²Geistliche und Ordenspersonen
- ¹³Aus der Dienstpflicht entlassene Feuerwehrangehörige, die mindestens während 12 Jahren eine Kaderfunktion gemäss Art. 10 ausgeübt haben

Die Feuerwehrkommission kann in zwingenden Fällen weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und vom Pflichtersatz befreien.

PFLICHTERSATZ

Art. 13 **Grundsatz**

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten. Ausnahmen Art. 12 vorne.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte (Aufrundung bei ungerader Anzahl Übungen) der ordentlichen Übungen besucht, hat zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten. Gültig entschuldigte Übungen gelten als absolvierte Übungen, unentschuldigte nicht und diese werden mit Bussen geahndet.

Art. 14 **Befreiung vom Pflichtersatz**

Wer gemäss Art. 12 von der Dienstpflicht befreit ist, bezahlt auch keinen Pflichtersatz.

ORGANISATION

Art. 15 **Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Sie wählt:

- den Kommandanten und den Vizekommandanten
- die Offiziere und Gruppenführer
- Materialverwalter/Fourier in Personaleinheit

Für die Besetzung der Posten des Kommandanten und des Vizekommandanten stellen die Gemeinden Ladir und Ruschein je einen Vertreter.

Der Vertreter der Gemeinde Ladir übt zugleich auch die Funktion als Verwalter des Materialdepots in der Gemeinde Ladir aus.

Art. 16 **Wahl und Zusammensetzung**

Der Feuerwehrkommandant, der Vizekommandant, die Feuerwehroffiziere, die Gruppenführer sowie die weiteren Mitglieder der Feuerwehrkommission werden für die gleiche Amtsdauer wie der Gemeindevorstand gewählt. Der Feuerwehrkommission gehören an:

- 3 Delegierte der Gemeinde Ruschein (Gemeindepräsident, 1 Gemeindevorstandsmitglied, Feuerwehrkommandant oder Vizekommandant)
- 2 Delegierte der Gemeinde Ladir (1 Gemeindevorstandsmitglied, Feuerwehrkommandant oder Vizekommandant)

Je nach Situation kann anstelle des Feuerwehrkommandanten oder Vizekommandanten auch ein weiteres Gemeindevorstandsmitglied für die Feuerwehrkommission delegiert werden.

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindepräsidenten der Gemeinde Ruschein geleitet.

Der Materialverwalter/Fourier und der Gemeindeganzlist nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17 **Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission**

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
2. Sämtliche Wahlen gemäss diesem Reglement
3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
4. Materialanschaffungen und Reparaturen bis Fr. 5000.— im Jahr
5. Disziplinarbussen bis Fr. 500.--
6. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
7. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
8. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
9. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe
10. Befreiung von der Dienstpflicht gem. Art. 12
11. Anträge auf Änderung des Feuerwehrreglements und auf Festsetzung des Dienstalters zuhanden des Gemeindevorstandes
12. Genehmigung Instruktionsprogramm des Kommandanten
13. Entscheid über Entschuldigungen
14. Berichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung über die Feuerwehrtätigkeit in der Gemeinde
15. Beizug der Gemeindehilfe in Notfällen

Art. 18 **Gliederung der Feuerwehr**

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 19 **Feuerwehrstab**

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Gruppenführer, Materialverwalter/Fourier.

Art. 20 **Feuerwehrkommandant**

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation, Kontrolle und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettendienstes
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes

4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
5. Erstellen des Jahresübungsplanes
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
7. Publikation der Dienstpläne im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde(n)
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeinvorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt
9. Vorschläge über Beförderungen
10. Anträge zur Änderung des Feuerwehrreglementes und des Dienstalters zuhanden der Feuerwehrkommission
11. Ausfertigung des Berichtes z.H. der Feuerwehrkommission über dienstbefreite Personen und Ersatzpflicht sowie Mitteilung der Feuerwehrdienste und -kurse für die Sold- und Spesenabrechnung inklusive Bussenliste
12. Beizug der Gemeindehilfe in Notfällen
13. Anwesenheitskontrolle und Führung der Mannschaftskontrolle
14. Vorschläge für Materialanschaffungen zuhanden der Feuerwehrkommission

Art. 21 **Feuerwehrvizekommandant**

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten. Er wird in der Regel aus dem Offizierskorps ernannt.

Art. 22 **Zugchefs, Offiziere**

Den Zugchefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Züge
2. Inspektion des Materials der Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Zuggeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 23 **Materialverwalter/Fourier**

Der Materialverwalter/Fourier besorgt in Personaleinheit:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials und Kontrolle über dessen Einsatzbereitschaft
3. Eine jährliche Inventur
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten sowie den Materialbedarf und Meldung hierüber an den Kommandanten.

Ihm obliegen des weiteren:

1. Kontrolle über Schadendienst
2. Auszahlung des Soldes

Art. 24 Gruppenführer (Geräteführer)

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen und die Kontrolle über das zugewiesene Material.

Art. 25 Gemeindepersonal

Der zuständige Gemeindegewerkemeister hat sich bei Schadenfällen in der Gemeinde beim Kommandanten zu melden.

Er instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**Art. 26 Dienstvorschriften**

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. diszipliniertes Verhalten
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen und Alarmen
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Art. 27 Pflicht des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen definitiv zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen in der Regel nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 28 Verbote

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten
5. Die Benutzung von Feuerwehrmaterial ohne Zustimmung des Kommandanten

Art. 29 Disziplinarmaßnahmen

Den Gruppenführern steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 30 Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Verlorengegangene oder böswillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 31 Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

ÜBUNGSDIENST**Art. 32 Übungsdienst**

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 33 Übungsplan

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot und dieser wird den Dienstpflichtigen ebenfalls persönlich zugestellt. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.

Art. 34 Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr - in der Regel auf Voranmeldung - Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen. Entstehen im Zuge von Feuerwehrübungen Schäden, hat die Gemeinde dafür einzustehen. Die Schäden sind nach Kenntnisnahme sofort dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

ALARMWESEN

Art. 35 **Alarmierungspflicht**

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 36 **Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 37 **Anforderung von Hilfe**

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzuordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 38 **Auswärtige Hilfeleistung**

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 39 **Kommando**

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 40 **Versicherung**

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 41 **Besoldung**

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde entschädigt. Enthält das Besoldungsreglement für einen Einsatz keine Regelungen, entscheidet die Feuerwehrkommission über die Höhe der Entschädigung.

Art. 42 Disziplinarbussen

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse von in der Regel von Fr. 50.-- und maximal bis Fr. 500.-- u.a. bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt.
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt.
3. Wer ein Verbot nach Art. 28 missachtet.
4. Ungültige Entschuldigungen, unentschuldigte Absenzen, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen, verspäteter Dienstantritt, zu frühes Abtreten werden mit Fr. 50.— gebüsst.
5. Ungültig entschuldigte sowie unentschuldigte Einsatz- und Alarmabsenzen werden in der Regel mit Fr. 100.— bestraft.

Vor Erlass einer Busse gem. Ziff. 1-3 und 5 vorne ist der Fehlbare anzuhören.

Die Feuerwehrkommission kann den Bussenrahmen bei Bedarf ändern.

Art. 43 Entschuldigungen (Rev. 26.11.2008, gültig ab 01.01.2009)

Entschuldigungen für nicht besuchte, im Übungsplan enthaltene Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen nach Abhaltung der Übung schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Entschuldigungen für nicht besuchte, im Übungsplan nicht enthaltene Einsätze (Ernstfall, Alarm, u.a.m.) sind innert 10 Tagen nach Publikation schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit/Unfall
- schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie (3 Tage)
- Militär- oder Zivilschutzdienst
- mehrtägige Ortsabwesenheit infolge Ferien und Weiterbildungen

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle (Notfälle aller Art, Fälle höherer Gewalt, Schichtarbeit während der Übung) entscheidet die Feuerwehrkommission.

Der Entschuldigungsgrund ist vom Feuerwehrpflichtigen zu beweisen. Entschuldigungen ohne Beweismittel sind ungültig. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

Art. 44 Bussen

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 42 kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

Art. 45 Entscheidungen des Kommandanten

Gegen Entscheide des Kommandanten kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Art. 46 Ersatzpflicht

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten und nicht gemäss Art. 12 befreit sind, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

Die Feuerwehrkommission legt die Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Diese beträgt im Minimum Fr. 240.— und im Maximum Fr. 400.— jährlich. Personen in ordentlicher Ausbildung im Alter von bis max. 25 Jahren müssen, vorausgesetzt, dass der Gemeindekanzlei ein entsprechender Originalausweis unaufgefordert vorgelegt wird, nur die halbe Abgabe entrichten.

Art. 47 Verwendung der Ersatzabgabe

Der Ertrag der Ersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet. Das Inkassowesen obliegt der Gemeindekanzlei.

Art. 48 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement auf den 01.01.2001 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Ruschein vom 23.11.2000

Revidiert in der Gemeindeversammlung Ruschein vom 26.11.2008

Der Präsident:

Capaul-Mirer Leo

Der Aktuar:

Casanova-Capaul Toni

Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden gemäss Verfügung vom 30.03.2009 (Nr. 8692)

Chur, 30.03.2009

Die Vorsteherin:

**Lic. iur. Barbara Janom Steiner
Regierungsrätin**

Authentische Interpretation zu Art. 46 Feuerwehrreglement

Beschluss der Feuerwehrkommission Ruschein-Ladir vom 5.2.2001

Interpretation:

Als ordentliche Ausbildung wird nur die Erstausbildung anerkannt. Weiterbildungen und Abendschulen gelten nicht als ordentliche Ausbildung.

FEUERWEHRKOMMISSION RUSCHEIN-LADIR

Der Präsident:

Der Aktuar:

Cadruvi Claudio

Casanova Toni